

34. Wann ist das Vergehen des Zweikampfs vollendet?

StGB. § 205.

IV. Straffenat. Urtr. v. 18. Dezember 1917 g. St. IV. 646/17.

I. Landgericht Weimar.

Gründe:

Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich folgender Sachverhalt:
Am 2. Februar 1916 sandte der Leutnant d. R. R. in W. wegen Beleidigung seiner Ehefrau dem Beschwerdeführer eine Herausforderung zum Zweikampf, die dieser annahm. Die Kampfbedingungen wurden von einem Ehrenrat dahin festgesetzt, daß auf 35 Schritt Entfernung ein einmaliger Kugelwechsel aus gezogenen Pistolen stattfinden sollte, und zwar in der Weise, daß die Waffen auf „Eins“ nach hinten gehalten, auf „Zwei“ senkrecht nach oben erhoben, auf „Drei“ und „Vier“ nach vorn gesenkt und abgefeuert werden sollten. Am 11. Februar 1916 trafen sich der Beschwerdeführer und R. mit ihren Sekundanten und einem Unparteiischen auf Verabredung in den „Stadttratsstannen“ bei W. und nahmen die ihnen von dem Unparteiischen angewiesenen Plätze ein. Auf dessen Kommando „Eins“ hielt R., der die Absicht hatte, seinen Gegner zu verletzen, seine Pistole nach rückwärts; auf „Zwei“ erhob er sie nach oben, dabei kam er versehentlich an den Abzug und sein Schuß ging zu früh los. Der Beschwerdeführer führte im übrigen die vorgeschriebenen Bewegungen mit der Waffe aus, schoß aber seiner von Anfang an bestehenden Absicht gemäß zwischen „Drei“ und „Vier“ in die Luft.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das Landgericht den Beschwerdeführer wegen Vergehens gegen § 205 StGB. verurteilt.

Er rügt Verletzung des Strafgesetzes und Prozeßrechts. In ersterer Beziehung führt er aus: Zum Begriffe des Zweikampfs gehöre, daß 2 Kräfte gegeneinander tätig werden; nach dem festgestellten

Sachverhalt habe er selbst sich jedoch passiv verhalten. Zweikampf würde deshalb selbst dann nicht vorliegen, wenn sein Gegner bewußt und gewollt gegen ihn tätig geworden wäre. Aber auch sein Gegner habe keine Kampfhandlung vorgenommen, sondern sei nur zu einer Vorbereitungshandlung gelangt. Diese Rüge ist unbegründet.

Zweikampf im Sinne des 15. Abschnitts des Strafgesetzbuchs ist ein verabredeter Kampf zweier Personen mit tödlichen Waffen nach vereinbarten oder hergebrachten Regeln (RGSt. Bd. 4 S. 408, Bd. 21 S. 146). Zu einem solchen „Kampfe“ zweier Personen ist nicht unbedingt erforderlich, daß jeder einen Angriff auf seinen Gegner unternimmt; es genügt vielmehr, wenn der eine angreift, der andere sich gegen den Angriff verteidigt oder auch nur ihm standhält. Im übrigen wird Art und Umfang der Kampfhandlungen jeweilig durch die Verabredung der Zweikämpfer und durch die Zweikampfsitte bestimmt. Danach entscheidet sich, ob der Kampf bis zu einem bestimmten Ziele (z. B. der Tötung oder Kampfunfähigmachung des einen Kämpfers) oder bis zum Ablauf einer bestimmten Zeit (z. B. 15 Minuten Dauer) oder bis zur Ausführung bestimmter Kampfhandlungen (z. B. zweimaligem Kugelwechsel) durchgeführt werden soll. Je nachdem ist der Zeitpunkt der Beendigung des Zweikampfs verschieden. Im Rechtsinn vollendet ist er aber schon, sobald die Beteiligten zum Kampfe angetreten sind und der eine von ihnen mit dem Angriff auf den sich anbietenden Gegner begonnen hat. Denn damit ist der gesetzliche Tatbestand erfüllt und zwar seitens beider Beteiligten, da im Sinne von § 205 StGB. auch derjenige „kämpft“, der dem Angriff des Gegners standhält. Mit dem Angriff begonnen wird aber beim Zweikampf mit Schusswaffen nicht erst durch das Abfeuern der Schusswaffe, sondern schon dadurch, daß sie in der Richtung auf den Gegner in Bewegung gesetzt wird, sofern in unmittelbarer Folge auch das Abfeuern der Waffe auf diesen erfolgen sollte. Es ist deshalb nicht rechtsirrig, wenn das Landgericht im vorliegenden Falle Vollendung des Zweikampfsvergehens in dem Augenblick angenommen hat, in dem K. auf das Kommando des Unparteiischen seine Pistole in die vorgeschriebene erste Lage brachte. Ohne Rechtsirrtum ist auch dem Umstand, daß sich die Pistole K.s ohne dessen Willen entflub, bevor ihre Bewegung gegen den Beschwerdeführer zum Abschluß gebracht war, und ebenso dem weiteren Umstand, daß der Beschwerdeführer seinerseits absichtlich fehlgeschossen hat, rechtliche Bedeutung abgesprochen worden. Auch nach anderer Richtung tritt kein Rechtsirrtum des Landgerichts zutage.“ . . .